

VG Ansbach

Beschluss vom 20.2.2009

Tenor

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt ... wird abgelehnt.

Gründe

I.

Die ... geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige. Sie reiste im Juli ... zusammen mit ihren ... und ... geborenen Kindern in das Bundesgebiet ein und beantragte mit diesen am 5. Juli 2000 die Anerkennung als Asylberechtigte. Diese Anträge wurden durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17. Oktober 2000 abgelehnt, gleichzeitig wurde aber festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Der Bescheid ist seit 4. November 2000 bestandskräftig gewesen. Auf Anträge, erstmals am 7. November 2000, war die Klägerin zwischen dem 18. Dezember 2000 und dem 4. Dezember 2005 mit Ausnahme einiger Tage wegen verspäteter Antragstellung stets im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 13. Juli 2004 wurde die mit Bescheid vom 17. Oktober 2000 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen und festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Nach erfolgloser Klageerhebung hiergegen ist dieser Bescheid seit 21. Dezember 2004 bestandskräftig.

Am 21. Februar 2005 beantragte die Klägerin die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis und erhielt in der Folgezeit jeweils Bescheinigungen über fiktiv fortbestehenden Aufenthaltstitel.

Am 21. März 2005 beantragte die Klägerin zusammen mit ihren Kindern beim Bundesamt die Durchführung weiterer Asylverfahren.

Diese Anträge wurden durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juni 2005 abgelehnt (Nr. 1). Gleichzeitig wurden die Anträge auf Abänderung des nach altem

Recht ergangenen Bescheides vom 13. Juli 2004 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt (Nr. 2). Hiergegen ließen die Kläger Klage erheben.

Mit Schreiben des Bevollmächtigten vom 19. Januar 2007 an die Ausländerbehörde beantragte die Klägerin, ihr eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 AufenthG in Verbindung mit der Bleiberechtsregelung der IMK vom 17. November 2006 zu erteilen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Februar 2007 wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei der Klägerin und ihren Kindern hinsichtlich des Irak vorliegen (Nr. 1). Außerdem wurde der Bescheid vom 28. Juni 2005 aufgehoben (Nr. 2). Das diesbezüglich anhängige Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Ansbach wurde daraufhin durch Beschluss vom 20. Februar 2007 eingestellt (AN 4 K 07.30140).

Am 7. März 2007 erhielt die Klägerin und ihre Kinder daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, befristet bis 6. März 2008, die auf Antrag vom 4. März 2008 bis 8. November 2011 verlängert wurde.

Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 9. Juli 2008 ließ die Klägerin für sich und ihre Kinder beantragen, ihnen eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG zu erteilen. Sie seien nicht erst seit Aufhebung des Widerrufsbescheides wieder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG, sondern sie seien seit dem Jahr 2000 ununterbrochen Flüchtlinge gewesen und hätten jedenfalls seit 1. Januar 2005 Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 2 AufenthG gehabt. Hieran ändere auch nichts, dass sie nur Fiktionsbescheinigungen besessen hätten.

Die Beklagte antwortete hierauf mit Schreiben vom 11. Juli 2008 und führte im Wesentlichen aus, dass der ursprüngliche Bescheid des Bundesamtes mit Bescheid vom 13. Juli 2004 bestandskräftig widerrufen worden sei. Die erneute Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sei im Februar 2007 erfolgt. Man könne nicht davon ausgehen, dass die Flüchtlingseigenschaft nie rechtskräftig aufgehoben worden sei. Zumindest mit Ablauf der Aufenthaltsbefugnisse am 4. Dezember 2005 habe über den weiteren Aufenthalt neu entschieden werden müssen, was angesichts des laufenden Antrags auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht möglich gewesen sei. Die Erteilung von Fiktionsbescheinigungen sei rechtmäßig gewesen. Ab diesem Zeitpunkt hätten im Übrigen die Verlängerungsanträge auch abgelehnt werden können mit entsprechender ausländerrechtlicher Folge. Der Zeitraum fiktiv erlaubten Aufenthaltes könne auch nicht bei § 26 Abs. 4 AufenthG angerechnet werden.

Hierzu ließ die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten vortragen, dass selbstverständlich die Erteilung von Fiktionsbescheinigungen gerechtfertigt gewesen sei. Es werde jedoch die Auffassung nicht geteilt, dass die Kläger noch nicht seit drei Jahren Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG besessen hätten. Seit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes würden nicht nur die Anerkennungen als Asylberechtigte (wie bisher), sondern auch die Flüchtlingsanerkennungen auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurückwirken (§ 25 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 AufenthG). Die Kläger hätten mit Antrag vom 21. März 2005 persönlich Folgeanträge gestellt, die letztlich zur

Anerkennung geführt hätten. Somit läge die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG seit 21. März 2005 vor. Die drei Jahre seien demnach am 22. März 2008 abgelaufen.

Mit Bescheid der Beklagten vom 30. Juli 2008 wurde der Antrag der Klägerin auf Niederlassungserlaubnis vom 9. Juli 2008 abgelehnt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Klägerin seit März 2007 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG sei. Dies seien gerechnet bis zum Tag des Bescheidserlasses gut ein Jahr und vier Monate. Eine behauptete Rückwirkung der Aufenthaltsdauer auf den Zeitpunkt der Antragstellung des Asylfolgeantrages sei nicht gegeben. Um eine Anrechnung von Aufenthaltszeiten nach § 55 Abs. 3 AsylVfG durchführen zu können, bedürfe es einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Dies liege hier jedoch nicht vor. Der Entstehungsgrund für eine Aufenthaltsgestattung zum Tag der Antragstellung, dem 21. März 2005, sei nicht gegeben. Folglich habe die Klägerin in dem Zeitraum von der Antragstellung eines weiteren Asylantrages bis zum 7. März 2008 (gemeint wohl: 2007) lediglich eine Fortbestandsfiktion und zu keinem Zeitpunkt eine Aufenthaltsgestattung, die eine Rückwirkung nach sich zöge, besessen. Erst mit Ablauf des 6. März 2010 habe die Klägerin einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG.

Dieser Bescheid wurde als Einschreibesendung am 1. August 2008 zur Post gegeben.

Hiergegen ließ die Klägerin mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 3. September 2008, bei Gericht am gleichen Tag eingegangen, Klage erheben und beantragen:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 30. Juni 2008 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG zu erteilen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass auf Grund der durchgängigen Fiktionsbescheinigungen, die letztlich zur Wiedergewährung des Aufenthaltes nach § 25 Abs. 2 AufenthG geführt hätten, und auf Grund der Rückwirkung der Flüchtlingsanerkennung auf den Zeitpunkt der Antragstellung die zeitlichen Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 AufenthG gleichwohl vorlägen.

Außerdem ließ die Klägerin beantragen, ihr Prozesskostenhilfe zu gewähren und den Bevollmächtigten beizuordnen.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf den streitgegenständlichen Bescheid verwiesen. Die Zeitspanne, die die Klägerin auf Grund des am 21. März 2005 gestellten Asylfolgeantrages zurückgelegt habe, könne nicht auf den zu erbringenden Dreijahreszeitraum angerechnet werden. Nur die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens hätte zur Erteilung einer Aufenthaltsgestattung

nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG geführt. Durch die Ablehnung dieses Asylverfahrens und das damit einhergehende Fehlen einer solchen Aufenthaltsgestattung sei eine Anrechnung der Aufenthaltszeit bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 AufenthG, daher nach Maßgabe des § 55 Abs. 3 AsylVfG, nicht möglich. Die Ausführungen des Prozessbevollmächtigten zur Anrechenbarkeit der Fiktionszeiten halte die Beklagte nicht für einschlägig, weil sie sich auf die Aufangvorschrift des § 26 Abs. 4 AufenthG bezögen. Infolge des Obsiegens der Klägerin im Asylfolgeverfahren gehöre diese zum Personenkreis, dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei. Sie müsse sich deshalb auf die Spezialvorschriften des § 26 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 55 Abs. 3 AsylVfG verweisen lassen.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2008 beteiligte sich die Regierung von ... als Vertreter des öffentlichen Interesses am Verfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Behördenakten und der Gerichtsakte.

## II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO).

Die Klage wird voraussichtlich erfolglos bleiben. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG, da die Voraussetzungen dieser Norm nicht erfüllt sind.

§ 26 Abs. 3 AufenthG kommt zur Anwendung, wenn der Ausländer seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG besitzt und wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 73 Abs. 2 a AsylVfG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen. Eine solche Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge existiert nicht. Vorliegend hat das Bundesamt nicht geprüft, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen, sondern hat auf Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 14. Februar 2007 vor dem Hintergrund der Entwicklung der letzten Monate gerade auch für Minderheiten im Irak festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ferner den Widerrufsbescheid vom 28. Juni 2005 aufgehoben und damit der Klägerin die Rechtsstellung wieder eingeräumt, die sie mit bestandskräftigem Bescheid vom 13. Juli 2004 verloren hatte. Diese Fallkonstellation ist mit der Konstellation, die § 73 Abs. 2 a AsylVfG regelt, in keiner Weise vergleichbar.

Darüber hinaus würde vorliegend die Anwendung des § 26 Abs. 3 AufenthG auch daran scheitern, dass die Klägerin nicht seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Die Klägerin ist erst seit 7. März 2007 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG. Zeiten fiktiv fortgeltenden Aufenthaltstitels (§ 81 Abs. 4 AufenthG) sind hier grundsätzlich nicht anzurechnen. Eine solche Anrechnung kommt vorliegend auch nicht ausnahmsweise in Betracht. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn die Klägerin auf Grund materiellen Rechts nach § 25 Abs. 1 oder

2 AufenthG einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hatte in dem Zeitraum, in dem sie Bescheinigungen über fiktiv bestehenden Aufenthaltstitel erhielt (vgl. GK-AufenthG, RdNr. 17 zu § 26 AufenthG). Einen solchen Anspruch hatte die Klägerin jedoch nicht, da die ihr ursprünglich zugebilligte Rechtsstellung nach § 51 Abs. 1 AuslG mit seit 21. Dezember 2004 bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes vom 13. Juli 2004 widerrufen wurde. Erst mit Bescheid vom 14. Februar 2007 stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, worauf die Beklagte umgehend durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis reagierte.

Kommt demnach die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht, scheidet auch eine Beiordnung des Bevollmächtigten nach § 121 Abs. 2 ZPO aus.